

Versicherungsbestätigung

Wir bestätigen Versicherungsschutz für Match agents gemäß FIFA Match Agents Regulations sowie dem Circular no. 836 vom 11.02.2003. Desweiteren bestätigen wir Ihnen, dass im Rahmen und Umfang Ihrer u. g. Berufshaftpflichtversicherung folgende Deckung besteht:

Versicherungsnehmer

Lakhdar Boussakra
Vaerftsgata 6n
N 1511 Moss

Versicherter Spielvermittler

Lakhdar Boussakra
Vaerftsgata 6n
N 1511 Moss

Versicherungsschein Nr.

WRBVS-0076

Versicherer

W. R. Berkley Europe AG
Christophstr. 19
50670 Köln
Deutschland

Versicherungsbeginn

15.02.2022, 0 Uhr MEZ

Versicherungsablauf

14.02.2027, 24.00 Uhr MEZ

Confirmation of Insurance Coverage

We confirm that insured activities are following FIFA Match Agents Regulations and Circular No. 836 dated 11.02.2003. Furthermore this is to certify that the Insured determined below has effected the undernoted Professional Indemnity Insurance policy as follows:

Insured

Lakhdar Boussakra
Vaerftsgata 6n
N 1511 Moss

Insured Match Agent

Lakhdar Boussakra
Vaerftsgata 6n
N 1511 Moss

Policy no.

WRBVS-0076

Insurer

W. R. Berkley Europe AG
Christophstr. 19
50670 Cologne
Germany

Inception date of Insurance

15.02.2022, 0 AM CET

Expiry date of Insurance

14.02.2027, 12.00 PM CET

Art der Versicherung	Type of Insurance
Berufshaftpflichtversicherung für FIFA-Spielvermittler	Professional Indemnity Insurance for FIFA Match Agents
Geltungsbereich	Territorial Limit
Weltweit	worldwide
Deckungssumme	Limit of Indemnity
Vermögensschäden	Financial Losses
je Schadenereignis 500.000,00 EUR	any one occurrence 500.000,00 EUR
je Versicherungsjahr das 2-fache pro Jahr der o.g. Summe	as annual aggregate 2-time per year of the above sum
Das vorgenannte dient ausschließlich als Versicherungsnachweis. Deckungsschutz wird nur gewährt auf Basis der vereinbarten Versicherungsbedingungen des Versicherungsscheins.	The above is only to be regarded as proof that the insurances have been agreed. Coverage is only granted subject to terms and conditions of the policies.
Grundlage für den Versicherungsschutz sind folgenden Bedingungen: • Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden DSA-VB-VH 2024 • C. Besondere Bedingungen für FIFA-Spielvermittler nach Zirkular Nr. 836	Integral part of the insurance cover are the following wordings: • General insurance conditions for liability insurance for financial loss DSA-VB-VH 2024 • C. Special conditions for FIFA match agent after circular No. 836

Köln, den 12. Februar 2026

W. R. Berkley Europe AG – Niederlassung für Deutschland



Florian Eisele

**Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung
für Vermögensschäden**

DSA-VB-VH 2024

Stand 01/2024



Inhalt

Teil A Der Versicherungsschutz

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes / Vermögensschäden und Sachschäden / Versicherungsnehmer / Zurechnung von Verschulden Dritter
- 2 Vorwärtsversicherung / Rückwärtsversicherung und Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers / Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
- 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Ausschlüsse

Teil B Der Versicherungsfall

- 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall / Zahlung des Versicherers
- 6 Leistungsfreiheit / Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung

Teil C Das Versicherungsverhältnis

- 7 Versicherung für fremde Rechnung / Rückgriffsansprüche
- 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung / Verzug bei Abbuchung / Prämienregulierung / Prämienrückerstattung
- 9 Vertragsdauer / Kündigung / Erlöschen
- 10 Verjährung / zuständiges Gericht / anwendbares Recht / Form der Willenserklärung gegenüber dem Versicherer
- 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers / Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen
- 12 Sonstige Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis
- 13 Kumulsperr

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Teil A Der Versicherungsschutz

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes / Vermögensschäden und Sachschäden / Versicherungsnehmer / Zurechnung von Verschulden Dritter

- 1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der erlaubten Ausübung beruflicher Tätigkeit - vom ihm selbst, einem Organ entsprechend § 31 BGB oder einer Person, für die er nach §§ 278, 831 BGB einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
- 1.1.1 Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.
- 1.1.2 Versichert sind die nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen, soweit deren Erbringung Teil der versicherten Berufstätigkeit ist.
- 1.2 Definition des Vermögensschadens
Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.
Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
- 1.3 Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die den Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit die juristische Person für diese Verstöße einzustehen hat. Dabei werden in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird, der Versicherungsnehmerin zugerechnet.
- 1.4 Als Gesellschafter/Mitinhhaber gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Angestelltenverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft, Partnerschaftsgesellschaft und ähnliches. In der Person eines Gesellschafter/Mitinhabers gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhaber.
- 1.5 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

1 Vorwärtsversicherung / Rückwärtsversicherung und Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers / Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

1.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Ziffer 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (dies gilt auch für Ziffer 2.2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde).

1.2 Rückwärtsversicherung

1.2.1 Die Rückwärtsversicherung bietet – soweit vereinbart – Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße zwischen dem vereinbarten Beginn der Rückwärtsversicherung und dem Beginn des Versicherungsschutzes nach Ziffer 2.1, welche dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen oder seinen Gesellschaftern/Mitgliedern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind.

1.2.2 Bekannter Verstoß

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen, seinen Gesellschaftern/Mitgliedern, als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

1.3 Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers

Es besteht Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 2.2.1 für Verstöße aus der Laufzeit des direkt vorangehenden Vertrages, die nach Ablauf dessen Meldefrist und während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrages gemeldet werden, soweit der Vorversicherer den Versicherungsschutz allein wegen des Ablaufs der Meldefrist versagen kann. Der Versicherungsumfang des vorangehenden Vertrages zum Zeitpunkt des Verstoßes begrenzt den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages. Geht der Versicherungsschutz des vorangehenden Vertrages über den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages bei Vertragsbeginn hinaus, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang dieses anschließenden Vertrages zu Vertragsbeginn. Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet. Es besteht keine Rückwärtsversicherung für Vorverträge auf Basis von Claims-made.

1.4 Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Vorläufige Deckung

2.1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

2.1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag gültigen Versicherungsbedingungen und die Information für den Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2.2 Hauptvertrag

2.2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 8, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

2.2.2 Beginn bei späterer Prämieneinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

2.3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

2.3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnis oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

2.3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2.4 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

2.4.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziffer 3.7) sowie etwaiger Zinsen ab Schadenmeldung – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

2.4.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

2.4.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

2.4.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2.5 Jahreshöchstleistung

Ist nichts Abweichendes vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle das Zweifache der Versicherungssumme.

2.6 Selbstbehalt

An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 10% beteiligt, mindestens 100 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 500 EUR. Abweichend hiervon kann ein anderer Selbstbehalt vereinbart werden. Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

2.7 Prozesskosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebeninvention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

2.7.1 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

- 2.7.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.
- 2.7.3 Bei erhöhtem Mindest- oder eines oberhalb des Mindestselbsthalts vereinbarten festen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehaltes allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert von erhöhtem Mindestselbsthalt bezüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.7.1 Satz 3 Anwendung.
- 2.7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mitinhhaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.
- 2.7.5 Bei Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 2.8 Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung
- An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 2.9 Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruches oder zur Verfügungstellung der Versicherungsleistung
- Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

- 4.1.1 wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden;
- 4.1.2 außerhalb Europas,
- welche vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden
 - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
 - wegen der Verletzung oder Nichtbeachtung des dortigen Rechts;
 - wegen einer dort vorgenommenen Tätigkeit.
- 4.2 soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung und Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 4.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, oder durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- 4.5 wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche; erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird;
- 4.6 von Gesellschaftern/Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn - was die Ansprüche von

Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt -, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt;

- 4.7 von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter / Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten:
 - 4.7.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
 - 4.7.2 der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
 - 4.7.3 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 4.8 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- 4.9 aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- 4.10 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtsratskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;
- 4.11 die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben;
- 4.12 aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Teil B Der Versicherungsfall

1 Obliegenheiten im Versicherungsfall / Zahlung des Versicherers

1.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß (Ziffer 2), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

1.2 Schadenanzeige

1.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

1.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich in Textform Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

1.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige (in Textform genügt) innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

1.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

1.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

1.3 Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

1.3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.

1.3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erhebliche Schriftstücke einzusenden.

1.3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

1.3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich, die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

1.4 Zahlung des Versicherers

1.4.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (Ziffer 3.3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2 Leistungsfreiheit / Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung

2.1 Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

- 2.2 **Leistungskürzung**
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 2.3 **Fortbestehen der Leistungspflicht**
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Teil C Das Versicherungsverhältnis

3 Versicherung für fremde Rechnung / Rückgriffsansprüche

- 3.1 **Versicherung für fremde Rechnung**
 - 3.1.1 **Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen**
Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
 - 3.1.2 **Geltendmachung der Versicherungsansprüche**
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
 - 3.1.3 **Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen**
Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen die (mit-)versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3.2 **Abtretung / Verpfändung**
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 3.3 **Rückgriffsansprüche**
 - 3.3.1 **Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte**
Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann nach Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
 - 3.3.2 **Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers**
Rückgriff gegen Angestellte und freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, die keine Gesellschafter/Mitglieder sind, wird nur genommen, wenn diese Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt haben.
 - 3.3.3 **Wahrungs- und Mitwirkungspflichten**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

4 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung / Verzug bei Abbuchung/ Prämienregulierung / Prämienrückerstattung

- 4.1 **Vorläufige Deckung**

- 4.1.1 Prämie
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.
- 4.1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer eine Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.
- 4.1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 4.2 Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages
 - 4.2.1 Fälligkeit
Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.
 - 4.2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 4.2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung
Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages
 - 4.3.1 Fälligkeit
Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.
 - 4.3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung
Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 8.3.3 und 8.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - 4.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung
Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - 4.3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung
Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- 4.4 Verzug bei Abbuchung
 - 4.4.1 Verzugsvoraussetzungen
Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fällige Prämie von einem Konto einzieht und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, so gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - 4.4.2 Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach Zahlungsaufforderung in Textform, nicht fristgerecht zahlt.

- 4.4.3 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung
Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 4.5 Prämienregulierung
Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß Ziffer 11.3.2.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung angepasst. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (Ziffer 9.4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.
- 4.6 Prämienrückerstattung
- 4.6.1 Zeitanteilige Prämie
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (Ziffer 9.2) endet. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (Ziffer 11.2.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.
- 4.6.2 Geschäftsgebühr
Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziffer 8.2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

1 Vertragsdauer / Kündigung / Erlöschen

1.1 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1.1 Vorläufige Deckung

- 1.1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.
- 1.1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder Widerspruchs beim Versicherer.
- 1.1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziffer 8.1.1 bleibt unberührt.
- 1.1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach dem Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziffer 8.1.1 bleibt unberührt.

1.1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung der rechtswirksamen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages in Textform erklärt wird.

1.2 Kündigung im Schadenfall

1.2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textformgekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder ein Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

1.2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

1.2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

1.3 Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Versicherer innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

1.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z. B. Wegfall der Zulassung/Erlaubnis) erlischt der Versicherungsschutz.

- 1 Verjährung / zuständiges Gericht / anwendbares Recht / Form der Willenserklärung gegenüber dem Versicherer**
- 10.1. Verjährung
Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Zuständiges Gericht
- 10.2.1 Klagen gegen den Versicherer
- 10.2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 10.2.1.2 Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.
- 10.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- 10.2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 10.2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.
- 10.2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.
- 10.2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz. Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Ziffer 10.2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.
- 10.3 Anwendbares Recht
Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach dem deutschen Recht.
- 10.4 Form der Willenserklärung gegenüber dem Versicherer
Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform an die
W. R. Berkley Europe AG - Niederlassung für Deutschland Christophstraße 19
50670 Köln
E-Mail: wrbvd_info@wrberkley.com zu richten.

2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers / Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. Ziffer 11.3.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2.1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2.1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2.2 Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2.2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziffer 11.2.1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

2.3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

2.3.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2.3.2 Gefahrerhöhung

2.3.2.1 Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziffer 11.1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2.3.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen der Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

2.3.2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffer 11.3.2.1 und Ziffer 11.3.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

11.3.3.

Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3 Sonstige Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis

3.1 Sonstige Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter / Mitinhaber im Sinne der Ziffer 1.4 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 11.3.2.

3.2 Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 11.3.2.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1.2).

4 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

B. Besondere Bedingungen für Spielervermittler

1. Versicherte Tätigkeit

- Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden und der folgenden Besonderen Vereinbarungen - die rechtlich zulässige selbständige Tätigkeit als Spielervermittler entsprechend dem Spielervermittler-Reglement der FIFA (Zirkular Nr. 1417).
- Mitversichert ist die Tätigkeit als PR- und Werbeberater der betreuten Spieler. Schäden aus diesem Bereich werden nicht auf die Versicherungssumme aus der Tätigkeit als Spielervermittler angerechnet. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 150.000. Sie steht pro Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

2. Voraussetzung und Umfang des Versicherungsschutzes

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Nachweis einer Gewerbeanmeldung als Spielervermittler.

- Der Versicherungsvertrag endet bei Aufgabe der Tätigkeit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diesen Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Bei endgültiger Berufsaufgabe ist eine Nachhaftungsfrist von 5 Jahren mitversichert.

3. Geografischer Geltungsbereich

Weltweit.

4. Ausschlüsse

In Ergänzung von § 4 VB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus Erfolgs- oder Garantiezusagen;
- im Zusammenhang mit der Behandlung steuerlicher oder rechtlicher Fragen;
- im Zusammenhang mit Vermögens-, Anlage- oder Versicherungsberatung oder -vermittlung.
- im Zusammenhang mit der Vornahme von der Steuerhinterziehung dienender Rechtsgeschäfte.
- im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Verstoß gegen das FIFA Reglement zur Arbeit mit Vermittlern.

C. Besondere Bedingungen für FIFA-Spielvermittler

1. Risikobeschreibung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen, selbständigen Tätigkeit als lizenziierter Spielvermittler, soweit sich seine Tätigkeit auf die FIFA Match Agent Regulations und das Match Agent Circularregular No 836 bezieht.

2. Voraussetzung und Ende des Versicherungsschutzes

- Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Durchführung der Tätigkeit als FIFA-Spielvermittler ist der Nachweis einer durch die FIFA ausgestellten oder anerkannten FIFA-Spielvermittler-Lizenz.
- Bei Aufgabe der Tätigkeit oder bei Entzug der Lizenz als FIFA-Spielvermittler erlischt die Versicherung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diesen Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Der Versicherer bzw. der Ansprechpartner meldet der FIFA unverzüglich die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages.
- Bei endgültiger Berufsaufgabe ist eine Nachhaftungsfrist von 5 Jahren mitversichert.

3. Geografischer Geltungsbereich

Weltweit.

4. Ausschlüsse

In Ergänzung zu § 4 VB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nicht aus der Vermittlung von Spielen, Turnieren oder Tourneen resultieren. Hierunter fallen beispielsweise Haftpflichtansprüche

- aus der Organisation vermittelter Fußballspiele, Turniere oder Tourneen;
- die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Spielen, Turnieren oder Tourneen stehen. Insbesondere sind Haftpflichtansprüche infolge des Ausfalls von Spielen, Turnieren oder Tourneen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- aus Rechtsgeschäften oder geschäftsähnlichen Handlungen, die Steuerhinterziehungszwecken dienen oder vorsätzlich gegen das Reglement für lizenzierte FIFA-Spielvermittler oder die FIFA-Statuten verstoßen.
- Desweiteren sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Anlage- oder Vermögensberatung ausgenommen.

D. Besondere Bedingungen für UCI-Fahrervermittler

1. Versicherte Tätigkeit

- Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden und der folgenden Besonderen Vereinbarungen - die rechtlich zulässige selbständige Tätigkeit als Spielervermittler entsprechend dem Fahrervermittler-Reglement der UCI (Riders' Agent Regulations).
- Mitversichert ist die Tätigkeit als PR- und Werbeberater der betreuten Fahrer. Schäden aus diesem Bereich werden nicht auf die Versicherungssumme aus der Tätigkeit als Fahrervermittler angerechnet. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 150.000. Sie steht pro Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

2. Voraussetzung und Umfang des Versicherungsschutzes

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Nachweis einer Gewerbeanmeldung als Fahrervermittler.

- Der Versicherungsvertrag endet bei Aufgabe der Tätigkeit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diesen Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Bei endgültiger Berufsaufgabe ist eine Nachhaftungsfrist von 5 Jahren mitversichert.

3. Geografischer Geltungsbereich

Weltweit.

4. Ausschlüsse

In Ergänzung von § 4 VB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus Erfolgs- oder Garantiezusagen;
- im Zusammenhang mit der Behandlung steuerlicher oder rechtlicher Fragen;
- im Zusammenhang mit Vermögens-, Anlage- oder Versicherungsberatung oder -vermittlung.
- im Zusammenhang mit der Vornahme von der Steuerhinterziehung dienender Rechtsgeschäfte.
- im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Verstoß gegen das UCI Reglement (Riders' Agent Regulations).